

Auswirkungen des Coronavirus auf unsere Region

Laut einer Blitzumfrage der IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim verzeichnet knapp die Hälfte der Betriebe aktuell eine Beeinträchtigung ihres Geschäftes durch den Ausbruch des Coronavirus. Ein Drittel der Unternehmen würde Messeauftritte oder Geschäftsbesuche absagen und sei von Reisebeschränkungen betroffen. Die Produktionsstopps in den chinesischen Betrieben betreffen jedes vierte Unternehmen, während 15 Prozent der Unternehmen von Ausfällen bei Zulieferungen betroffen seien. Zukünftige Prognosen sind aufgrund der derzeitigen Lage unklar. Im IHK-Bezirk seien knapp 250 regionale Betriebe im chinesischen Auslandsmarkt aktiv – 47 Prozent unterhalten Exportbeziehungen, 33 Prozent importieren Waren und 20 Prozent haben eigene Niederlassungen in China.

Grundlegende Hygieneregeln

Regelmäßig Hände waschen, vor allem: wenn Sie nach Hause kommen, vor und während der Zubereitung von Speisen, vor Mahlzeiten, nach dem Besuch der Toilette, nach dem Naseputzen (Niesen, Husten), vor und nach dem Kontakt mit erkrankten Personen und dem Kontakt mit Tieren.

Hände gründlich waschen: Hände unter fließendes Wasser halten, von allen Seiten mit Seife einreiben, dabei 20 bis 30 Sekunden waschen, Hände unter fließendem Wasser abwaschen, mit einem sauberen Tuch abtrocknen.

Hände aus dem Gesicht fernhalten, insbesondere Nase und Mund nicht mit ungewaschenen Händen berühren.

In ein Taschentuch oder die Armbeuge niesen und/oder husten, Abstand zu anderen Personen halten, sich von anderen Personen beim Husten und/oder Niesen wegrehen.

Im Krankheitsfall Abstand halten, auf Körperkontakt verzichten und zu Hause auskurieren. Bei hoher Ansteckungsgefahr sollten keine persönlichen Gegenstände (Handtücher, Trinkgläser etc.) gemeinsam verwendet werden.

Wunden schützen: Verletzungen und Wunden mit einem Pflaster oder Verband abdecken.

Auf eine saubere Umgebung achten: Oberflächen regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern reinigen, insbesondere Bad und Küche. Putzlappen sollten nach Gebrauch ausgewechselt und auf mindestens 60°C gewaschen werden.

Lebensmittel hygienisch behandeln: Lebensmittel sollten stets gekühlt aufbewahrt und Fleisch auf mindestens 70°C erhitzt werden. Rohes Gemüse sollte vor dem Verzehr gründlich gewaschen werden.

Geschlossene Räume regelmäßig lüften: Täglich mehrmals für einige Minuten Räume mit weit geöffneten Fenstern durchlüften.

Informationen zum Coronavirus für Unternehmen

Die Johns Hopkins University (Baltimore) pflegt eine ständig [aktualisierte Übersicht zur Ausbreitung des Coronavirus](#) weltweit, auf der die bestätigten Erkrankten sowie Todesfälle und Genesungen je Land aufgeführt werden. Informationen zum neuartigen Virus gibt es außerdem auf der Seite des [Robert-Koch-Instituts](#).

Allgemeine Fragen

Unternehmen können ihre Fragen zum Coronavirus, z. B. zu Tourismus, Messeauftritten, Finanzierung und Haftung an Experten des Bundeswirtschaftsministeriums unter der folgenden Rufnummer richten: **030 18615-1515** (Montag bis Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr)

Bei Messen, Kongressen oder Veranstaltungen sollten präventiv alle Oberflächen und Sanitäreinrichtungen regelmäßig gereinigt werden. Eine gute Belüftung des Veranstaltungsortes sollte ebenfalls gegeben sein. Die Gäste sollten über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes informiert werden: Handhygiene, Abstand halten, Husten- und Schnupfenhygiene. Bei einer weiteren Verbreitung der Krankheit können auch weitreichendere Maßnahmen wie bestimmte Auflagen für Messen etc. von den zuständigen Gesundheitsämtern veranlasst werden.

Infektionsrisiko im eigenen Unternehmen gering halten

Zunächst sollten Arbeitgeber ihre Mitarbeiter darüber informieren, wie hoch das Risiko einer Infektion ist und wie sie sich selbst vor dem Coronavirus schützen können (s. grundlegende Hygieneregeln, Rundmails, Infoblätter, Aushänge). Der Arbeitgeber muss zudem dafür sorgen, dass sich Arbeitnehmer nicht am Arbeitsplatz anstecken, dabei gelten die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes ([§ 4 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG](#)).

Der Arbeitgeber hat ein Direktionsrecht (Weisungsrecht) und darf Mitarbeiter dazu verpflichten, die oben genannten grundlegenden Hygieneregeln zu beachten, um eine Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern.

Entsendungen ins Ausland

Ein Arbeitnehmer darf die Arbeit bzw. eine Entsendung ins Ausland grundsätzlich nicht verweigern. Wenn eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für das Land oder die Region vorliegt, kann eine Verweigerung aber gerechtfertigt sein.

Unabhängig davon sollten Unternehmen angesichts der fortschreitenden Ausbreitung des Coronavirus und den Erkrankungen in verschiedenen Ländern abwägen, ob die jeweilige Reise sinnvoll bzw. erforderlich ist. Ob der Arbeitgeber bereits im Ausland tätige Arbeitnehmer zurückholen lassen muss, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Arbeitsrechtliche Fragen beantwortet Ihnen gerne: Susanne Wollenweber, Leiterin Vertrags- und Sachverständigenrecht, Tel. 0221 - 1640 3100, susanne.wollenweber@koeln.ihk.de

Krankheitsfall bei Mitarbeitern

Grundsätzlich sind Mitarbeiter dazu verpflichtet, sich bei einer Erkrankung umgehend beim Arbeitgeber krank zu melden. Dabei müssen sie jedoch nicht die Art der Erkrankung angeben. Um als Arbeitgeber Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Virus umsetzen zu können, sollte frühzeitig mit den Mitarbeitern geregelt werden, dass solche Informationen weitergegeben werden können. Zum Beispiels als gesonderte Betriebsvereinbarung zu Infektionskrankheiten.

Sollten Mitarbeiter Ihres Betriebes Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sollten Sie sich unmittelbar und telefonisch an Ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden. Das Gesundheitsamt ist sowohl für den Meldeweg als auch für die Verhängung von weiteren Maßnahmen zuständig. So werden Verdachtsfälle und Infizierte in der Regel zu ihren Kontakten der vergangenen Tage und zu Symptomen befragt. Sie werden namentlich registriert und ggf. Labortests unterzogen. Arbeitgeber können Mitarbeiter anweisen, zu Hause zu bleiben. Aber: Wenn ein Mitarbeiter aus Vorsichtsgründen nach Hause geschickt wird, dann muss der Arbeitgeber ihn bezahlt freistellen.

Personen, die Kontakt zu einer Person hatten, bei der das Coronavirus nachgewiesen wurde, sollten sich unabhängig von Symptomen an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden. Für sie kann eine häusliche Quarantäne anordnet werden.

- Gesundheitsamt Landkreis Emsland Tel.: 05931 44-0 oder 05931 44-1200
- Gesundheitsamt Landkreis Grafschaft Bentheim Tel.: 05921 96-1862 oder 05921 96-1850
- Gesundheitsamt Landkreis Leer Tel.: 0491 926-1102

Krankheitsfall bei vielen Mitarbeitern

Wenn eine große Anzahl von Arbeitnehmern erkrankt, Auftrags- oder Lieferengpässe eintreten und deshalb der Betrieb nicht aufrecht erhalten werden kann, können Unternehmen womöglich Kurzarbeit beantragen. Zunächst muss der Betrieb aber alle anderen Möglichkeiten ausschöpfen, um Kurzarbeit zu vermeiden (Überstundenabbau, Urlaub, Home Office etc.). Je nach den betrieblichen Möglichkeiten kann das Unternehmen den Arbeitnehmern das Arbeiten im Home Office ermöglichen. Aber: Die Vereinbarung von Home Office muss von beiden Seiten akzeptiert werden. Anstelle von Dienstreisen können womöglich auch Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

Kranke und arbeitsunfähige Mitarbeiter bekommen normalerweise eine Lohnfortzahlung. Besteht jedoch nur der Verdacht einer Infektion und ordnen die Behörden ein Beschäftigungsverbot oder eine Quarantäne an, haben sie keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung. Die Arbeitnehmer erhalten stattdessen vom Staat eine Entschädigungszahlung. Die muss der Arbeitgeber zwar auszahlen, bekommt sie aber vom zuständigen Gesundheitsamt erstattet. Das ist im Infektionsschutzgesetz ([§ 56 Abs. 1 IfSG](#)) festgelegt.

Im Falle einer Pandemie kann die zuständige Behörde Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen und z.B. eine Quarantäne verhängen und dabei für Arbeitnehmer ein Tätigkeitsverbot aussprechen. Für den folgenden Verdienstaufschlag kann der Arbeitnehmer eine Entschädigung beanspruchen, die der Arbeitgeber bis zu sechs Wochen lang auszahlt, der wiederum einen Erstattungsanspruch gegen die zuständige Behörde hat. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der

Arbeitnehmer nicht aus anderen Gründen einen Anspruch auf Zahlung hat. Weitere Informationen zum [Tätigkeitsverbot](#) liefert der Fachbereich "Soziale Entschädigung" des LVR (Landschaftsverband Rheinland).

Arbeitsrechtliche Fragen beantwortet Ihnen gerne: Susanne Wollenweber, Leiterin Vertrags- und Sachverständigenrecht, Tel. 0221 - 1640 3100, susanne.wollenweber@koeln.ihk.de

Krankheitsfall als Selbstständige/r

Auch Selbstständige bekommen eine Entschädigungszahlung. Sie beträgt ein Zwölftel des Arbeitseinkommens des letzten Jahres vor der Quarantäne. Laut § 56 Absatz 4 erhalten Selbstständige, die einen Betrieb oder Praxis haben, zudem „von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“.

Vorbereitungsmaßnahmen auf einen Pandemiefall

Für die Vorbereitung auf einen Pandemiefall hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe ein Handbuch „[Betriebliche Pandemieplanung](#)“ für das Influenza-Virus veröffentlicht, das auch als Ratgeber für eine Coronavirus-Pandemie genutzt werden kann. Das Handbuch bietet Leitfäden mit Checklisten, die für die individuelle Pandemieplanung des Betriebes verwendet werden können, um Arbeitnehmer zu schützen und den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten.